

Neufassung der Verwaltungsvorschrift

für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)

Vom 19.10.2021...

SenUVK I B 12

Tel: 9025-2223

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. Seite 276) erlässt der Senat die Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 8. Januar 2019 (ABl. Nr. 11 vom 15.03.2019, S.1612):

0.	Aufbau der Verwaltungsvorschrift	2
I.	Grundsätze.....	2
1.	Ziele.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Geltungsbereich.....	4
4.	Begriffsbestimmungen	4
5.	Beschaffungsbeschränkungen.....	5
6.	Vorüberlegungen	6
7.	Umgang mit den Leistungsblättern im Verfahren	7
8.	Umgehungsverbot	8
9.	Härtefallklausel	8
II.	Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.....	8
10.	Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand	8
10.1	Umweltschutzanforderungen in den Leistungsblättern	8
10.2	Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen bei den Bietern und bei den Angeboten	9
10.3	Leistungen ohne Umweltschutzanforderungen	9
11.	Wertung der Angebote	10
11.1	Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.....	10
11.2	Zusätzliche Zuschlagskriterien.....	12
12.	Verpflichtungen zur Auftragsausführung	13

12.1	Anforderungen in den Leistungsblättern	13
12.2	Zusätzliche Verpflichtungen zur Auftragsausführung	13
12.3	Besondere Vertragsbedingungen	13
12.4.	Ergänzende Vertragsbedingungen	13
12.5	Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen der Vertragserfüllung ..	13
12.6	Rechtsfolgen einer Verletzung der Vertragsbedingungen	14
III.	Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen.....	14
13.	Umweltschutzanforderungen	14
14.	Wertung der Angebote.....	14
15.	Verpflichtungen zur Auftragsausführung	14
IV.	Inkrafttreten.....	14
V.	Außerkräfttreten	14
Anhang:		15

0. Aufbau der Verwaltungsvorschrift

Im Abschnitt I dieser normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift sind Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung vorgegeben.

Im Abschnitt II werden ökologische Anforderungen für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geregelt. Dies umfasst auch die Vergabe von Planungsleistungen für Gebäude.

Im Abschnitt III wird bestimmt, dass die in den Abschnitten I und II vorgegebenen ökologischen Anforderungen bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen umzusetzen sind.

Im Abschnitt IV ist das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift geregelt.

I. Grundsätze

Dem öffentlichen Beschaffungswesen kommt eine Leitfunktion bei der Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen zu.

Die Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin können und sollen bei Beschaffungen einen erheblichen Beitrag für den Umweltschutz leisten, indem sie umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren bei der Erfüllung von Leistungen im Rahmen des geltenden Rechts bevorzugen. Damit können Ressourcen wie Energie, Wasser und Primärbaustoffe eingespart, Abfälle vermieden und sowohl Gefährdungen der Umwelt als auch der Gesundheit vorgebeugt werden. Die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen können und sollen damit zugleich zum Motor für Innovation in zahlreichen Produkt- und Dienstleistungsbereichen werden, indem sie die Nutzung von langlebigen, energieeffizienten Produkten und umweltverträglichen Dienstleistungen fördern.

1. Ziele

Mit dieser Verwaltungsvorschrift für die umweltverträgliche Beschaffung soll eine handhabbare Arbeitsgrundlage geschaffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Beschaffung nicht nur an den eigenen finanziellen Interessen des Auftraggebers orientiert, sondern ökologische Erwägungen maßgeblich Berücksichtigung finden.

Umweltverträgliche Beschaffung verbindet ökonomische mit ökologischen Zielen. Grundlage der Vergabe im Wettbewerb sind wirtschaftliche Maßstäbe. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wäre aber verkürzt, reduzierte man ihn ausschließlich auf den Vergleich der unmittelbar durch die Beschaffung entstehenden Kosten verschiedener Angebote. Wirtschaftlichkeit stellt Preis und Leistung ins Verhältnis. Auf der Leistungsseite sind nämlich außer den Kriterien wie beispielsweise Funktionalität oder Ästhetik ebenso die eventuell entstehenden oder vermeidbaren Folgebelastungen durch die Beschaffung zu bedenken. Folgebelastungen können bei dem Beschaffenden selbst entstehen (z. B. Verbrauchs- oder Betriebskosten), aber auch bei der Allgemeinheit (z. B. Aufwendungen für die Behebung von Umweltbelastungen oder gar –schäden im Zusammenhang mit der Produktion, der Nutzungsphase oder nach deren Ende sowie höhere Entsorgungskosten). Im Vergaberecht dürfen deshalb umweltbezogene Anforderungen auch an den Herstellungsprozess und an andere Stufen im Lebenszyklus (einschließlich der Produktions- und Lieferkette) von öffentlich beauftragten Liefer-, Bau- und Dienstleistung gestellt werden. Sie sind größtenteils finanziell quantifizierbar. Sie müssen im Interesse des Gemeinwohls berücksichtigt werden, auch wenn sie finanziell nicht quantifizierbar sind oder nicht bei dem Auftraggeber selbst anfallen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 7 Absatz 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22. April 2020 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind die vollständigen Lebenszykluskosten grundsätzlich zu berücksichtigen.

In § 12 Absatz 1 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22. April 2020 wird zusätzlich ausgeführt, dass die öffentlichen Auftraggeber Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festlegen können, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.

3. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des BerlAVG für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen.

Die unmittelbare Landesverwaltung hat gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 7 Absatz 1 und 12 Absatz 1 BerlAVG alle Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere die Senats- und die Bezirksverwaltungen sowie die ihnen nachgeordneten Behörden und Eigenbetriebe.

Die Bestimmungen sind auch von den zentralen Beschaffungsstellen gemäß § 120 Absatz 4 GWB anzuwenden, soweit diese für das Land Berlin als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 2 Absatz 1 BerlinAVG tätig sind.

Von den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift darf zudem abgewichen werden, sofern dies zur Umsetzung anderer, gleichrangiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (insbesondere im Fall der Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes) oder technischer Regelwerke (z. B. DIN-Normen) erforderlich ist. In diesen Fällen hat der Auftraggeber jedoch zu prüfen, ob umweltverträgliche Alternativen (z. B. Farben, Baustoffe) zu den Vorgaben dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerke zur Anwendung kommen können. Die Gründe für eine Abweichung und die Ergebnisse der Prüfung sind zu dokumentieren und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift

1. beinhalten **Lebenszykluskosten** die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten und die Betriebs- bzw. Nutzungskosten eines Produktes oder einer Dienstleistung. Zusätzlich können auch Kosten nach Beendigung der Nutzungsdauer (insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten) sowie Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, berücksichtigt werden.
2. sind **Straßenfahrzeuge** die von § 68 Vergabeverordnung (VgV) erfassten Fahrzeuge,
3. ist ein **Leistungsblatt** der Abschnitt aus dem Anhang 1 der VwVBU, in dem die Umweltschutzanforderungen für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorgegeben sind und der bei Ausschreibungen beigelegt werden muss.
4. sind **Umweltzeichen** produktbezogene Kennzeichen, die nachweisen, dass das Produkt vorgegebene Anforderungen (z. B. umweltschonende Herstellung, geringe Schadstoffbelastungen, geringer Energieverbrauch) einhält. Umweltzeichen sind ein Unterfall von Gütezeichen nach § 34 VgV. Für beide Begriffe gibt es keine Legaldefinition im Vergaberecht.
5. ist **Gebäude** ein Büro- oder ein Verwaltungsgebäude, ein Unterrichts- oder Laborgebäude,
6. ist **Komplettmodernisierung** eine Gebäudesanierung, die darauf abzielt, dass das Bestandsgebäude weitestgehend auf die statisch relevante Baukonstruktion (tragende und aussteifende Bauteile) zurückgebaut wird,
7. ist das **BNB-System** das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen, das zum Ziel hat, die Qualität der Nachhaltigkeit von Gebäuden zu bewerten,

8. ist **Umwelt- und Energieberatung** eine Dienstleistung, die sicherstellen soll, dass die im Rahmen der VwVBU vorgegebenen umwelt- und energiebezogenen Anforderungen für Gebäude erfüllt werden.
9. sind **Beschaffungsbeschränkungen (Umweltschutzanforderungen)** Verbote bzw. Gebote zur Beschaffung von Leistungen, die bestimmten Anforderungen genügen bzw. nicht genügen. Der öffentliche Auftraggeber wird gemäß § 7 BerlAVG in seinem Leistungsbestimmungsrecht im Hinblick auf die Bedarfsermittlung (Planung) in seinem Ermessen eingeschränkt.
10. sind **Leistungskriterien (Umweltschutzanforderungen)** Vorgaben über die Beschaffenheit der Leistung, die Vertragsbestandteil werden sollen. Der öffentliche Auftraggeber wird gemäß § 7 BerlAVG in seinem Leistungsbestimmungsrecht im Hinblick auf die Bedarfsermittlung (Planung) in seinem Ermessen eingeschränkt.
11. sind **Ausführungsbedingungen (Umweltschutzanforderungen)** besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben (siehe „Leistungskriterien“).

5. Beschaffungsbeschränkungen

Die Beschaffung folgender Produkte und die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen unter Verwendung folgender Produkte sind unzulässig:

1. Produkte, deren Inverkehrbringen oder Verwendung nach den Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes unzulässig sind,
2. elektrischer Strom, der aus atomarer Erzeugung stammt; in Bezug auf die durch den Stromlieferanten vom Übertragungsnetzbetreiber in Graustromqualität abzunehmende Regel- und Ausgleichsenergie ist der Stromlieferant vertraglich zu verpflichten, eine äquivalente Menge Strom zu liefern, die nicht aus atomarer Erzeugung stammt,
3. Laubbläser, soweit nicht alle der folgenden Einsatzbedingungen erfüllt sind:
 - Die Geräte müssen zum Beschaffungszeitpunkt zu den leisesten ihrer Art gehören.
 - Die Geräte müssen gemäß Herstellervorschrift gewartet werden.
 - Die Geräte dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies der vorbeugenden Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient.
4. Geräte zur Zubereitung von Heißgetränken, in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen,
5. Mineralwasser, Bier und Erfrischungsgetränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Kartonverpackungen, Schlauchbeutelverpackungen und Folien-Standbeutel) – dies gilt auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen,
6. Einweggeschirr und Einwegbesteck
7. Fahrleistungen mit Fahrzeugen, die unter die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (Bundesgesetzblatt I 2006, Seite 2218 ff.) in der jeweils geltenden Fassung fallen und die nicht der Schadstoffgruppe 4 zuzuordnen sind, das heißt die nicht zum Erhalt der sogenannten „grünen Plakette“ berechtigt sind,
8. Produkte, deren Transportverpackungen aus Karton nicht mindestens 70 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten,
9. chlorabspaltende Reiniger sowie Spülkastenzusätze und Lufterfrischer,

10. Geräte zur Beheizung (ausgenommen notwendige Beheizung für Winterbaumaßnahmen) und zur Kühlung des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (z. B. „Gas-Heizpilze“, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte),
11. Elektroherde, wenn ein Gasanschluss in den Räumlichkeiten vorhanden ist,
12. Farbmittel auf Schwermetallbasis,
13. Holz und Holzprodukte, die nicht nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder durch einen gleichwertigen Nachweis in Form eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise sind anzuerkennen, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC erfüllt werden.
14. Baustoffe, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten oder unter Verwendung dieser Stoffe hergestellt wurden,
15. Holzschutzmittel, deren Wirkstoff/e nicht im Anhang V der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktart 8 (Holzschutzmittel) aufgenommen worden sind,
16. Vor-Ort verarbeitete Beschichtungen von nicht mineralischen Oberflächen, Korrosionsschutz, Dichtungen, Kleber und Versiegelungen, die einen VOC (volatile organic compounds/ flüchtige organische Verbindungen) -Gehalt über 3 Prozent des eingebauten Produkts nach Decopaint-Richtlinie 2004/42/EG aufweisen,
17. unbeschichtete und beschichtete Holzwerkstoffplatten, sofern deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm im Prüfraum überschreitet,
18. Bauteile aus PVC (Polyvinylchlorid), wie Fensterprofile, Rollläden, Türen, Dach- und Dichtungsbahnen, Rohre, Kabelkanäle, Kabel, sofern
 - die blei- und cadmiumfreie Stabilisierung des Neumaterials durch Herstellererklärung nicht belegt ist,
 - die Bauteile zur Kontrolle der geforderten Produkteigenschaften nicht mit einer Kennzeichnung versehen sind und
 - keine Verpflichtungserklärung des Herstellers bzw. der betreffenden Branche zur Rücknahme vorliegt.

6. Vorüberlegungen

Vor der Beschaffung hat der Auftraggeber den Bedarf zu ermitteln und sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Alternativen mit welchen Umweltauswirkungen zur Erfüllung des gewünschten Zwecks zur Verfügung stehen. Die Bedarfsermittlung ist zu dokumentieren.

Vor der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen sind insbesondere folgende Vorüberlegungen zu tätigen:

- unterschiedliche Leistungsgegenstände (z. B. unterschiedliche Fahrzeuggrößen/-dimensionierungen oder Antriebssysteme),
- unterschiedliche Vertragsarten (z. B. Kauf, Miete, Leasing),
- unterschiedliche Leistungsarten (z. B. den gegenständlichen Erwerb oder die Einbeziehung in eine Dienstleistung, z. B. Contracting),
- unterschiedliche technische Konzepte und/ oder verschiedene technische Produkte (z. B. verschiedenartige Beleuchtungssysteme),

- unterschiedliche Marktangebote für innovative und umweltverträgliche Lösungen (Marktanalyse),
- die Weiternutzung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten,
- die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung/ Inanspruchnahme mit anderen Stellen,
- die Möglichkeit über zentrale Beschaffungsstellen einzukaufen (z. B. IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin), Sammelbestellverfahren).

Vor der Beschaffung von Bauleistungen beziehungsweise deren Planung sind insbesondere zu betrachten:

- die Angemessenheit des Raum- und Flächenbedarfs im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung,
- die Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen,
- der Kauf vorhandener baulicher Anlagen, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen.

Darüber hinaus ist vom Auftraggeber bei der Planung im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Komplettmodernisierung von Gebäuden zur Gewährleistung eines hohen Umweltstandards eine qualifizierte Umwelt- und Energieberatung sicherzustellen und in alle relevanten Entscheidungen einzubringen.

Sofern die Umwelt- und Energieberatung intern nicht gewährleistet werden kann, ist sie vom Auftraggeber auszuschreiben. Ein entsprechendes Leistungsblatt befindet sich im Anhang 1, Leistungsblatt 29.

Zudem ist bei jeder Ausschreibung zu prüfen, ob Nebenangebote ein geeignetes Mittel zur Erreichung einer umweltverträglichen Beschaffung sein können. Auftraggeber sollen gegebenenfalls Nebenangebote in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen zulassen.

7. Umgang mit den Leistungsblättern im Verfahren

Bei der Beschaffung im Anhang 1 aufgeführter Produkte und Dienstleistungen sind die jeweiligen konkreten Umweltschutzanforderungen als Teil der Leistungs-/ Aufgabenbeschreibung aufzunehmen.

Von den Umweltschutzanforderungen darf der Auftraggeber nur abweichen, soweit es erforderlich ist, um nicht erfasste Umweltauswirkungen oder neue, bisher nicht berücksichtigte Entwicklungen zu berücksichtigen sowie um Anforderungen zu genügen, die sich aus anderen zu beachtenden Vorschriften ergeben.

Die Festlegung anspruchsvollerer Umweltschutzanforderungen, als in dieser Verwaltungsvorschrift angegeben, ist zulässig. Geringere Umweltschutzanforderungen festzulegen, etwa auf Grund von preislichen Erwägungen, ist unzulässig.

Abweichungen sind der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen, damit diese bei der Überarbeitung der Leistungsblätter zukünftig berücksichtigt werden können.

8. Umgehungsverbot

Die Umgehung der Umweltschutzanforderungen durch Festlegung eines anderen Beschaffungs- oder Leistungsgegenstandes ist unzulässig. Die Umweltschutzanforderungen sind stets verpflichtend, auch wenn an Stelle des Erwerbs eine andere Art des Beschaffungsvertrags wie z. B. Miete oder Leasing treten sollte oder die Beauftragung einer Dienstleistung mit der Verwendung des Produkts erwogen wird.

9. Härtefallklausel

Beschaffungen im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften müssen innerhalb der hierfür vorgesehen Haushaltsansätze erfolgen, dürfen nicht die bedarfsgerechte Versorgung der Verwaltung gefährden und nicht zu höheren Beschaffungskosten in einem Haushaltsjahr führen.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Auftraggeber berechtigt, für eine Beschaffung von den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift abzuweichen, wenn er im Rahmen seiner Vorüberlegungen nach Abschnitt I, Nummer 5 zu dem Ergebnis kommt, dass keine umweltverträglichen Produkte und Leistungen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sind und somit keine oder nur solche Angebote eingehen würden, deren Bezuschlagung nicht mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Mittelverwendung vereinbar wäre. Die Gründe für eine Abweichung sind zu dokumentieren und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen.

II. Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

10. Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand

Über die Bedarfsermittlung mit der Festlegung des Auftragsgegenstandes hinaus stehen im Hinblick auf Umweltaspekte anspruchsvolle und verbindliche Mindestanforderungen im Zentrum der Anforderungen an die umweltverträgliche Beschaffung.

10.1 Umweltschutzanforderungen in den Leistungsblättern

Im Abschnitt I, Nummer 5 (Beschaffungsbeschränkungen) und in den Maßgaben über die Verwendung bestimmter Leistungsblätter im Anhang 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift sind Umweltschutzanforderungen aufgeführt, die bei der Beschaffung zwingend zu berücksichtigen sind. Die Umweltschutzanforderungen orientieren sich an den besten am Markt verfügbaren Techniken, die ohne oder zu akzeptablen Mehrkosten im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung beschafft werden können. Als Umweltschutzanforderungen sind größtenteils Spezifikationen aus Umweltzeichen verwendet worden, die im Internet zugänglich und verfügbar sind und den Anforderungen des § 34 VgV bzw. § 24 UVgO genügen.

Die Bieter haben im Angebot anzugeben, mit welchen Nachweisen die geforderten Umwelteigenschaften belegt werden. Soweit in den Leistungsblättern entsprechende Textbausteine vorgegeben werden, sind diese vom Auftraggeber in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen.

Der Nachweis kann von den Bietern belegt werden durch:

- den Verweis auf ein Gütezeichen (z.B. das Umweltzeichen Blauer Engel oder die EU Blume), wobei immer auch gleichwertige Gütezeichen zugelassen werden müssen, sofern die angebotene Ware oder Dienstleistung mit einem solchen ausgestattet ist, oder
- gleichwertige Nachweise in Form von geeigneten Beweismitteln, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen.

10.2 Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen bei den Bietern und bei den Angeboten

Der Auftraggeber prüft im Hinblick auf die Eignung der Bewerber und Bieter sowie im Hinblick auf die Leistungskriterien der Angebote anhand der vorgelegten Angaben der Bieter, ob die Einhaltung der geforderten Umweltschutzanforderungen durch die genannten Nachweise belegt werden kann.

10.3 Leistungen ohne Umweltschutzanforderungen

Soweit für die jeweilige Leistungsart keine Umweltschutzanforderungen in Form von Leistungsblättern vorgegeben sind und nach Abschnitt I, Nummer 2 keine Gründe entgegenstehen, ist zunächst eine Abschätzung über die Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Leistung (zumindest bezogen auf Schadstoffemissionen, Energie- und Wasserverbrauch) durchzuführen. Von der Abschätzung der Umweltauswirkungen kann abgesehen werden, wenn offensichtlich nur Umweltauswirkungen von untergeordneter Bedeutung zu erwarten sind.

Auf der Basis der Ergebnisse der Abschätzung über die Umweltauswirkungen sind vom Auftraggeber sachlich geeignete Umweltschutzanforderungen, die sich an den besten am Markt verfügbaren Techniken orientieren, aufzustellen.

Umweltschutzanforderungen müssen sich auf die zu beschaffende Liefer- oder Dienstleistung beziehen und in der Leistungs-/ Aufgabenbeschreibung bezeichnet und erforderlichenfalls beschrieben werden. Sie können sich insbesondere beziehen auf:

- die Beschaffenheit (einschließlich der stofflichen Zusammensetzung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit),
- Eigenschaften (z. B. Lebensdauer, Verbrauch, Emissionen, Verwertbarkeit, Lebenszykluskosten bei einer Lebenszyklusbetrachtung),
- die Art der Herstellung und Verarbeitung (z. B. aus erneuerbaren Energien, aus nachhaltiger Bewirtschaftungsweise) sowie auf
- die Beachtung der Hierarchie der Abfallentsorgung (Wiederverwendbarkeit, Recycling, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung/Deponierung).

Alternativ können Umweltschutzanforderungen als Vertragsbedingungen in die Vergabeunterlagen für die Auftragsausführung (Abschnitt II, Nummer 8) festgeschrieben werden.

Der Auftraggeber hat bei einer Beschaffung die Vorgehensweise und die Auswahl der Umweltschutzanforderungen zu dokumentieren. Auf Anforderung ist die Dokumentation der

für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung zu stellen, damit sie bei der Fortschreibung dieser Verwaltungsvorschrift berücksichtigt werden kann.

11. Wertung der Angebote

Unter den Angeboten, die die Umweltschutzanforderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen, ist der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen, d.h. nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung darüber, nach welchen Zuschlagskriterien er das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Bei der Beschaffung von strombetriebenen Geräten gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.1 und Straßenfahrzeugen gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.2, bei der die Lebenszykluskosten zu ermitteln sind, sind diese das alleinige Zuschlagskriterium. Wenn nach Abschnitt II, Nummer 7.2 im Rahmen der Zuschlagskriterien zusätzliche Umweltaspekte berücksichtigt werden, stellen die Lebenszykluskosten das überwiegende Zuschlagskriterium dar.

Bei der Wertung der Angebote können neben den umweltschutzbezogenen Zuschlagskriterien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift auch weitere, nicht umweltschutzbezogene Zuschlagskriterien, wie qualitative und soziale Aspekte berücksichtigt werden.

11.1 Berücksichtigung der Lebenszykluskosten

Bei der Beschaffung von strombetriebenen Geräten gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.1, Straßenfahrzeugen gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.2., Rechenzentren gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.3 und Personen- und Lastenaufzügen gemäß Abschnitt II, Nummer 7.1.4 sind deren Lebenszykluskosten wie folgt zu berücksichtigen.

11.1.1 Strombetriebene Geräte

Bei Beschaffungen von Geräten, die Strom verbrauchen, entsteht in wirtschaftlicher Hinsicht typischerweise das Problem, die Aufwendungen für die Beschaffung ins Verhältnis zu den Stromkosten setzen zu müssen. Beurteilungsmaßstab dafür müssen die Lebenszykluskosten sein, also die Gesamtkosten über die zu erwartende Lebensdauer des jeweiligen Produkts. Anderenfalls würden sich lediglich kurzfristig Vorteile ergeben, die sich entgegen dem Nachhaltigkeitsziel längerfristig finanziell negativ auswirken.

Bei der Ausschreibung von mehr als drei identischen Geräten hat der Auftraggeber deshalb im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots eine auf die Lebenszykluskosten abstellende Berechnung vorzunehmen, soweit Folgeaufwendungen für Strom anfallen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige, welches insgesamt die niedrigsten Lebenszykluskosten aufweist.

Der Ermittlung der Lebenszykluskosten sind folgende Faktoren zugrunde zu legen:

- a. Angebotspreis,
- b. die pro Jahr zu erwartenden Stromkosten, die sich als Produkt aus dem für die jährlichen Benutzungsstunden des Gerätes anfallenden Energieverbrauch sowie dem maßgeblichen Strompreis ergeben.

Der Auftraggeber gibt die erwartete Lebensdauer des Produkts, die jährlichen Benutzungsstunden sowie den maßgeblichen Strompreis in der Leistungsbeschreibung in

den jeweiligen Leistungsblättern im Anhang 1 vor. Die Angaben zum Stromverbrauch des zu beschaffenden Produkts fragt der Auftraggeber von den Bewerbern und Bietern für das jeweilige Produkt ab. Als Bruttostrompreis (Basis 2010) sind 22 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) und eine jährliche Preissteigerungsrate von 4 Prozent in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Die Stromkosten sind abgezinst anzusetzen. Dies erfolgt durch Diskontierung der Kosten mittels eines Diskontierungszinssatzes in Höhe von 5,5 Prozent. Der Wert dieser zukünftigen Zahlungen wird somit auf einen gegenwärtigen Zeitpunkt bezogen, unter Berücksichtigung von in diesem Zeitraum anfallenden Zinsen. Ausschlaggebend sind die Lebenszykluskosten für die gesamte Lebensdauer, entsprechend müssen die Stromkosten über die gesamte Produktlebensdauer berücksichtigt, diskontiert und anschließend addiert werden. In den Leistungsblättern für strombetriebene Geräte (Anhang 1) wird die Berechnung der Lebenszykluskosten verbindlich vorgegeben. Anhang 2 enthält eine Erläuterung zur Berechnung der Lebenszykluskosten. Anhang 3 enthält eine entsprechende Berechnungshilfe.

Zur Berechnung der Lebenszykluskosten für strombetriebene Geräte ist wie folgt vorzugehen:

Die jährlich anfallenden Stromkosten sind aus der jährlichen Nutzungsdauer in Stunden, dem Strombedarf des Produkts und dem Strompreis zu ermitteln. Die Stromkosten sind für jedes Jahr der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Lebensdauer zu berechnen. Dabei ist zunächst für jedes Jahr die Preissteigerung von 4 Prozent einzuberechnen und dann mit dem jeweiligen Diskontierungsfaktor zu multiplizieren. Bei einem Diskontierungszins von 5,5 Prozent gibt es folgende Diskontierungsfaktoren:

Lebensdauer in Jahren	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abzinsungsfaktor	1,00	0,95	0,90	0,85	0,81	0,77	0,73	0,69	0,65	0,62

Die diskontierten Betriebskosten der einzelnen Betriebsjahre sowie der Angebotspreis werden addiert. Das Ergebnis sind die gesamten Lebenszykluskosten, die für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots maßgeblich sind, auf welches der Zuschlag zu erteilen ist.

Sonstige Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie externe Kosten bleiben aus Vereinfachungsgründen außer Betracht. Im Einzelfall kann der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung jedoch weitere Kostenpositionen wie Betriebskosten und Instandhaltungskosten bei der Berechnung von Lebenszykluskosten einfließen lassen. Hierzu legt der Auftraggeber entsprechende einheitliche Anforderungen fest.

Die Bewerber und Bieter sind - unter Beachtung der formalen Anforderungen der jeweils anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften in der Aufforderung zur Abgabe des Angebots - zur Bereitstellung der erforderlichen Angaben zu den Lebenszykluskosten sowie zur Vorlage der zur Nachprüfung der Produktangaben erforderlichen Unterlagen – jeweils mit Angebotsabgabe - aufzufordern.

Für folgende strombetriebenen Geräte sind alle für die Berechnung der Lebenszykluskosten notwendigen Parameter in den jeweiligen Leistungsblättern im Anhang 1 vorgegeben:

- Kühl- und Gefriergeräte

- Geschirrspüler
- Waschmaschinen
- Snack- und Getränkeautomaten
- Fernseher
- Monitore
- Computer
- Bürogeräte mit Druckfunktion
- Beamer (Digitalprojektor)

11.1.2 Straßenfahrzeuge

Auch bei der Beschaffung von Fahrzeugen hat der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots eine Lebenszykluskostenanalyse vorzunehmen. In den Leistungsblättern für Fahrzeuge (Anhang 1, Leistungsblatt 4.1 und 4.2) wird die Berechnung der Lebenszykluskosten verbindlich vorgegeben. Eine entsprechende Berechnungshilfe befindet sich im Anhang 4.

Von der Berechnung der Lebenszykluskosten sind Straßenverkehrsfahrzeuge ausgenommen, die für den Einsatz im Rahmen des hoheitlichen Auftrags des Katastrophenschutzes, der Feuerwehre und der Polizei konstruiert und gebaut sind (Einsatzfahrzeuge). Bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen wird die Lebenszykluskostenberechnung berücksichtigt, soweit es der Stand der Technik zulässt und hierdurch die Einsatzfähigkeit der Einsatzfahrzeuge zur Erfüllung ihres hoheitlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird.

11.1.3 Rechenzentren

Auch bei der Beschaffung von Rechenzentren hat der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots eine Lebenszykluskostenanalyse vorzunehmen. In den Leistungsblättern für Rechenzentren (Anhang 1) wird die Berechnung der Lebenszykluskosten verbindlich vorgegeben. Eine entsprechende Berechnungshilfe befindet sich im Anhang 5.

11.1.4 Personen- und Lastenaufzüge

Auch bei der Beschaffung von Personen- und Lastenaufzügen hat der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots eine Lebenszykluskostenanalyse vorzunehmen. In den Leistungsblättern für Personen- und Lastenaufzüge (Anhang 1) wird die Berechnung der Lebenszykluskosten verbindlich vorgegeben. Bei den Personen- und Lastenaufzügen werden neben den Stromkosten auch Inspektions- und Wartungskosten als Betriebskosten berücksichtigt. Eine entsprechende Berechnungshilfe befindet sich im Anhang 6.

11.2 Zusätzliche Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber kann bei nicht von dieser Verwaltungsvorschrift in Form von Leistungsblättern erfassten Leistungen Umweltaspekte bei den Zuschlagskriterien berücksichtigen und gewichten. Für von dieser Verwaltungsvorschrift in Form von Leistungsblättern erfasste Leistungen können weitere Umweltaspekte als Zuschlagskriterien

vorgesehen und deren Gewichtung in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen festgelegt werden.

Andere Zuschlagskriterien (z. B. Qualität, Ästhetik, technische Anforderungen, soziale Kriterien) und deren Gewichtung bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

12. Verpflichtungen zur Auftragsausführung

12.1 Anforderungen in den Leistungsblättern

In den in den Leistungsblättern im Anhang 1 aufgeführten Umweltschutzanforderungen sind neben Umweltschutzanforderungen auch Anforderungen an die Auftragsausführung (z. B. Rücknahmepflicht, Energie- und Umweltstandards) enthalten.

12.2 Zusätzliche Verpflichtungen zur Auftragsausführung (Ausführungsbedingungen)

Über die bereits in den Leistungsblättern enthaltenen zusätzlichen Verpflichtungen zur Auftragsausführung hinaus können weitere Vertragsbedingungen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden (z. B. Anforderungen an die Verpackung, Produktinformationen für die Anwender), sofern sie keine unverhältnismäßigen Anforderungen darstellen. Zusätzliche Anforderungen müssen sich auf die ausgeschriebene Liefer- oder Dienstleistung beziehen und dürfen keine Bewerber und Bieter diskriminieren.

12.3 Besondere Vertragsbedingungen

Werden bei Liefer- und Dienstleistungen Umweltschutzanforderungen durch Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen vertraglich vereinbart, sind den Vergabeunterlagen die Besonderen Vertragsbedingungen über Umweltschutzanforderungen bei Liefer- und Dienstleistungen – Teil A (Wirt-xxx, *zu ergänzen, sobald von SenWEB erstellt*) sowie die Besonderen Vertragsbedingungen über die Kontrolle und Sanktionen – Teil B (xxx, *sobald von SenWEB erstellt*) beizufügen.

12.4. Ergänzende Vertragsbedingungen

Werden bei Bauleistungen Umweltschutzanforderungen durch Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen vertraglich vereinbart, sind den Vergabeunterlagen die Ergänzung zum Angebot über Umweltschutzanforderungen bei Bauleistungen – Teil A (xxx, *zu ergänzen, sobald von SenWEB erstellt*) sowie die Ergänzung zum Angebot über die Kontrolle und Sanktionen – Teil B (xxx, *zu ergänzen, sobald von SenWEB erstellt*) beizufügen.

12.5 Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen der Vertragserfüllung

Der Auftraggeber prüft die Vertragserfüllung durch die Auftragnehmer anhand der vorgelegten Nachweise (§ 16 BerlAVG).

12.6 Rechtsfolgen einer Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Auftragnehmer

In § 17 BerlAVG sind die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer aufgelistet.

III. Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

13. Umweltschutzanforderungen

Die in den Abschnitten I und II enthaltenen Umweltschutzanforderungen hat der öffentliche Auftraggeber bereits in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis fließen die Ergebnisse der Prüfung der Umweltschutzanforderungen in die Vorbemerkungen und Positionen ein. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ist die Bauaufgabe so zu beschreiben, dass die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden.

14. Wertung der Angebote

Über die Umweltschutzanforderungen hinaus sollen Zuschlagskriterien zur weiteren Umsetzung der Belange nach § 7 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom Auftraggeber benannt und gewichtet werden, wenn Bauleistungen Produkte, Materialien oder Verfahren umfassen, deren Umwelteigenschaften im Sinne des § 16d EU Absatz 2, Nummer 2 VOB/A

- hinreichend objektiv, verständlich und bauleistungsbezogen beschrieben werden können und
 - von nicht untergeordneter Bedeutung bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind.
- Betriebs- und Folgekosten sollen als Zuschlagskriterium festgelegt und gewichtet werden, wenn diese von nicht untergeordneter Bedeutung bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind.

15. Verpflichtungen zur Auftragsausführung

Die von der Planung vorgegeben Umweltschutzanforderungen zur Auftragsausführung sind in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft und zehn Jahre nach Verkündung außer Kraft.

V. Außerkrafttreten

Die bestehende Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 23. Oktober 2012 (ABl. Nr. 46 vom 2.11.2012, S. 1983), zuletzt geändert am 8. Januar 2019 (ABl. Nr. 11 vom 15.3.2019, S. 1612) wird am Tag des Inkrafttretens dieser Neufassung außer Kraft treten.

Anhang:

- Anhang 1: Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter)
- Anhang 2: Erläuterung zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei strombetriebenen Geräten, Personen- und Lastenaufzügen sowie Rechenzentren
- Anhang 3: Berechnungshilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei strombetriebenen Geräten
- Anhang 4: Berechnungshilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei Straßenfahrzeugen
- Anhang 5: Berechnungshilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei Rechenzentren
- Anhang 6: Berechnungshilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten bei Personen- und Lastenaufzügen